



Aldrans, 16.10.2023

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AZ: D/10675/2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 16.10.2023 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2023, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.10.2023 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

- (1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
 - a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,-- Euro,
 - b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,-- Euro,
 - c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind 180,-- Euro,
 - für das zweite Kind 215,-- Euro,
 - für jedes weitere Kind 265,-- Euro.
- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt nur, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat.
- (3) Gemeindebedienstete, welche nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes. Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.
- (4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete vom 09.01.2012, sowie vom 14.12.1998 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 17.10.2023

Abgenommen am: 01.11.2023

AV: 02.11.2023

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt.

Kürzel: NA



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Mag.a Anna-Carina Gstrein

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

+43 512 508 2378

gemeinden@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans

per E-Mail an: gemeinde@aldrans.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Gem-G-70302/2/1-2023

Innsbruck, 05.12.2023

**Gemeinde Aldrans, über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an
Gemeindebedienstete
Verordnungsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 16.10.2023 beschlossene Verordnung über die
Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Mag. Anna-Carina Gstrein